

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg –vertreten durch den Kreisausschuss –  
– nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet –

und

der **Stadt Groß-Umstadt** – vertreten durch den Magistrat –

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nach erfolgreicher Zusammenarbeit folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

erneut geschlossen:

#### **Präambel**

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. 2018, 19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

#### **§ 1 Aufgabendelegation**

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1, § 25 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der **Stadt Groß-Umstadt** in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 ProstSchG

## **§ 2 Finanzierung**

1. Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder für die in § 1 übertragenen Aufgaben.
2. Die **Stadt Groß-Umstadt** beteiligt sich mit einem Betrag von jährlich 3.191,47 € (in Worten: dreitausendeinhunderteinundneunzig Euro siebenundvierzig Cent) an der Erstattung der dem Landkreis entstehenden Personal- und Sachkosten.
3. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass diese Erstattung an den Landkreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Falle einer – auch nachträglichen – Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser, gilt die vereinbarte Erstattung als Nettobetrag mit der Folge, dass die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Betrag zu entrichten ist.
4. Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach der unter § 3 genannten Dauer der Vereinbarung die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der **Stadt Groß-Umstadt**.

## **§ 3 Dauer der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich diese Vereinbarung unbefristet um jeweils fünf weitere Jahre, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des jeweiligen 5-Jahres-Zeitraums gekündigt wird.

## **§ 4 Koordination und Abstimmung**

Zur Koordination und Abstimmung zwischen dem Landkreis und der **Stadt Groß-Umstadt** findet (auf der Ebene der Dezernentinnen und Dezernenten und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch statt.

## **§ 5 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 6 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs.1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

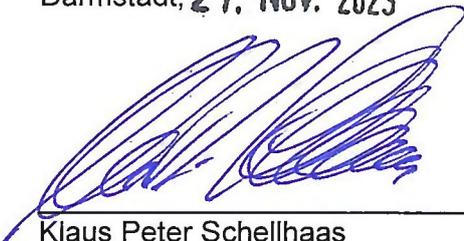
1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
2. Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Verfahrenspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich schriftlich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
2. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, **27. Nov. 2023**



Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

Magistrat der Stadt  
Groß-Umstadt

Groß-Umstadt, **21. Sep. 2023**



René Kirch  
Bürgermeister



Lutz Köhler  
Erster Kreisbeigeordneter



Miriam Mohr  
Erste Stadträtin

**Genehmigung**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 27. März 2023 durch den Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg und am 21. September 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21. September 2023 / 27. November 2023 zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Groß-Umstadt zur Übernahme von Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Groß-Umstadt als örtliche Ordnungsbehörde in die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Kreisordnungsbehörde gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV.

**Darmstadt, den 26. März 2024**  
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**RPDA - Dez. I 16-03 k 17/2-2018/67**

Im Auftrag

  
Christiane Wietell-Berge

